

und epistolae) herausgeben, welche für das römisch-deutsche Reich in politischer, kirchenpolitischer und staatsrechtlicher Beziehung von besonderem Belang sind'. Das zuerst erschienene dritte Heft (München 1889, Lindauer) behandelt die salische Epoche, vom Lehensgesetz Konrads II. bis zum Wormser Concordat. Den Texten sind gelegentlich kritische und erläuternde Anmerkungen beigegeben. Handschriftliche Quellen sind nirgends benutzt. Das ganze Werk ist wesentlich für akademische Uebungen bestimmt.

136. Erschienen ist H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Erster Band, erste Hälfte. Leipzig, Veit u. Co. 1888.

137. In der Festgabe für Gneist (Berlin, Springer 1888) behandeln K. Zeumer und H. Brunner die Constantinische Schenkungsurkunde. Ersterer bietet eine sehr verdienstliche neue Ausgabe des Textes; letzterer weist überzeugend und schlagend gerade aus den diplomatischen Eigenthümlichkeiten des Documents seine Entstehung in Rom nach. Was die Entstehungszeit betrifft, so setzt Brunner die uns überlieferte Fassung zwischen 813 und 816, nimmt aber an, dass die Fabel von der constantinischen Schenkung selbst noch ins 8. Jahrhundert zurückreicht.

138. In den Mém. de la soc. d'histoire de Chalon von 1888 veröffentlicht L. Lex die 18 ältesten Originalurkunden des Archivs des Depart. de Saône-et-Loire, darunter vierzehn Diplome von Ludwig d. Frommen an. In Facsimiles sind beigegeben ein Kaufvertrag von 944/45 und eine Urkunde des Erzbischofs von Besançon von 945.

139. Im Arch. stor. ital. Ser. V, Bd. I, 290 ff. veröffentlicht C. Errera aus einer Abschrift in Florenz ein unediertes Diplom der Könige Berengar II. und Adalbert für ihren Getreuen Guido von 960.

140. Aus der fleissigen Biographie Wiberts von Ravenna von O. Köhncke (Leipzig 1888) sind für unsere Zwecke zwei Excurse über die Urkunde Wiberts Jaffé-L. 5326 und über Heinrichs IV. Diplom vom 12. Aug. 1092, Stumpf 2915, hervorzuheben. Dass das letztere als echt erwiesen wird, ist diplomatisch wichtig; es ist der erste Fall des Vorkommens der Formel 'datum per manus' in einer Königsurkunde und ihre Entlehnung aus päpstlichem Kanzleibrauch wird hier sehr deutlich.

141. Von der Berliner Dissertation von F. Graef über die Gründung Alessandriens hat der Municipalrath dieser